



VII D'

~~402~~ 548 c/

Ra. 73





In Königl. Durch laufft zu Brandenburg. Exeruti-  
ons Ordnung de dato Eilken von der Spree  
den 11 Martz 1678

Abgelauffen zu Fallb

1  
5  
6  
7  
8

In Königl. Durch laufft zu Brandenburg. Interims Reglement  
und Anweisung wie es die selben in dem Lande,  
mit Verweisung des Regiments zu Standt als fast  
gefallen müssen werden

Friedrich des Dritten Polnisches Kaiserliche Ordnung

19  
21

Königliche Brandenburg. Ordnung wie beyder Landtscheff  
Arbeyt in zuehoyffnen Maydt zu verfahren  
zu pub. d. 22 Martz 1698

Anordnung wegen des Landts

34  
42



109  
Instruction insonderheit der Königl. Preuss. Landhelfer  
Kriegs-Regiment & Quartier-Commissionarien bey Fußmännern  
des Königl. Truppen auf dem Marschfeldern  
für gesessenen zu achten

Hand auf geschicktes March Reglement

March-Route & Liquidation

Interims-Puncta. Was bey enrullierung der Nation  
nal Militz notwendig observiret werden soll

Wegen Annehmung am Lande

Instruction insonderheit der P. F. Landh. Kriegs-Regiment  
& Quartier-Commissionarien bey Fußmännern des Königl. Truppen  
für gesessenen zu achten

65

69

75

79

89

85

Wegen Annehmung auf dem Feld. Punkte mit  
mit den Landgütern zu achten

111



Magnus des Fürstlichen in anderen Aufständigen Brandst  
in Königreich Sachsen . . . . . 113  
Magnus des Fürstlichen Feldjäger Inz. Jagdmantel . . . . . 122

5  
9  
5  
Fest in Jagd sehen so wohl in der Grafschaft Meub.  
feld, als in hertzoglichen Magdeburg . . . . . 130

Instruction von allen mit golden Ringen mit  
Kunst Commisarien . . . . . 139

Gewann Erlaubung der Fürsten . . . . . 147

Gestaltung Fuggen . . . . . 153



Magnus des Marabz Ill. und Gemalte in Geshayll  
Meydel und des Gn. Maulfeld

169

Harbold des Garmen Biall

169

Monticanyb Deylmanus

Magnus des Saantmann Barmant

172

173

Advoc. auct. auf Mandat Carl und yfer  
So sollen Linen Herda auf des Landes passiren

176

177

Inagnus Visitationis Instruction

180





Instruction inortuay die Inspectoros die G. M. in  
judea in summa Diocesi die Local Visitation  
euzo Stellen subru

188

169  
Trauer Reglement

202

169  
172  
173  
Anordnung wegen der Kinder und Jugend

208

176  
177  
Dasß kein fremde Lüste noch Mässen in  
getragener oder sonst getragener werden sollen

218

Dasß kein getragener noch sonst getragener  
soll

220

180  
Reservatien des die Dillrosfasten G. M.

222

Edict zu Beförderung des so die Wohl Arbeit  
mit gut oder nach Maßgabe

226

Zu Beförderung des Schrift Leant auf der  
oder, in

228



Edict wegen der jungen Sassen Gültung	232
Principia Regulativa, wegen der Handlung ++ auß dem Lande	234
Catastrum des Holz Ertrags in dem District	240
Tabelle von allen + solaublen + ofenlaublen Handlungsarten	242
Edict wegen der Muscanten Spielstätten zu solublen Maßung Geld	245
Patent wegen der Deserteurs	247
gesetzl. Edict wider das Grubensuch auß dem Lande	251
Das alle Messen zu gehalten in Buchen und auf dem Lande binnen 3 Mon. verkauft werden soll	253
Edict wegen der Pöbel in S. Q. M. Landen die Met Brennen von nun an verboten sollen	255
Declarator. Edict wegen der Tisch Säufer	257
wegen Freistellung der Metbung	261
Einig Sassen Ordnung in Grotzoght Magdehl	265
Verordnung der Müster Hofe	284



Manordnung daß bey herfallenden Unglück fällt die gewisse Obrigkeit Remission geben sollen	286
Uebliche Manordnung	288
Edict wegen Herbolffen wird die Kinder oder das Gesind, in die Motten Carlotten ge messig	290
in Motten die Land Rensur d. Lellers	292
Markt Route d. Liquidation	294
Formular von einer Markt Route	298
Dänig. Fürstl. Markt Reglement	300
Edict wegen der Hinz Junge	310
Declaration des Markt Reglements	312
Edict daß alle Ordnung der Fische in Motten abgestellt, d. mit Könige Sflagen aus dem Landt gezogen werden sollen	320
Patent wegen Beförderung des Auhauß	324
Die Aufsatzung der folgenden Gendern oder d. Beförden	326
Patent wegen Aufhebung d. Auhauß d. Hinz Junge, d. mit Könige neue Contribu tion Untertanen nicht gebühret, sein	328
Edict ein d. mit demt offt daß Comand. Officir d. Soldaten gehalten werden soll	330
in Motten daß abfinden Junge Fische abgeben wird	332
in Motten Abfassung der Goldtoren d. Fische	334
in Motten Herbolffen d. Fische d. Fische d. Fische	336
in Motten Beförderung der Auhauß	338
in Motten daß die Untertanen sich selbst nicht erlösen müssen sollen	340
in Motten daß alle Fische aus dem Landt gezogen werden sollen	344





Edict wegen Aufhebung des Deserteurs	346
in das Königlich in alle nach Ausübung Verkaufte in allen See	348
in das die süß und süß Lichte Lichte Wasser fließen Lichte Lichte Lichte	350
in das Neunund Amtlich Salz als auch In A. M. Factot. Käufer See	352
in mittels das Hausarbeit	354
in wegen Verordnung des Kaufmännischen	360
in Melioration dem Meistern	362
in wegen der unrichtigen gelassenen Toback Commerci	364
in die Lichte Lichte Lichte	365
Physikalische & Medic. Untersuchung der jetzt Gra- fenden Lichte Lichte	368
Patent wegen Messung in den Gefallen	371
Ordre ou alle Lichte Lichte	373
Edict wegen Aufhebung des Sporkulen	375
in das die jetzt unrichtig sind jetzt mit den Gefallen Lichte Lichte	377
in Was es jetzt unrichtig sind jetzt unrichtig gefalten unrichtig See	379
in das unrichtig in jetzt unrichtig jetzt unrichtig unrichtig. Lichte Lichte	385
in wegen Lichte Lichte des Gefallen Lichte	387
in wegen Lichte Lichte des Salz Regalis	389
in das Lichte Lichte jetzt unrichtig unrichtig	393



6	Edict wider der Juden Kaufmann	397
8	Patent das die Soldaten kein Feindesflagge sollen	399
0	Edict wider der Maynisch. Reichsritzen zum Aufbruch des Feldmarschalls Maynisch. Reichsritzen	400
2	Patent wider das eine gedruckte Salz nicht abgeben noch jede Menge 4 fl. Strafe soll zu werden	402
4	Edict wider noch die Maynisch. Reichsritzen auf gedruckte Land Buch	404
0	Tabelle wider angezeigt ein das Land Buch noch die Reichsritzen in die neue Art neuer Alphabet eingerichtet werden soll	410
4	Circular ordre das durch Perroux kein Kriegspann gegeben werden soll	412
5	Edict das wider Militar- & Civilprocurator in alle Klagen Sachen die bey dem Juli ordentlich Instanzen gemacht werden	414
8	... Nou. Nov. eingerichtet & Brief Schrift	416
	Patent wider die Einrichtung des neuen Wirtes	422
	... das alle in jeder militärischen Offiziers des gemeinen Soldaten in jeder jeden Garnisonen bezeugen und denen Kisten bringen	424
	Reglem. die Franz. Jäger noch die Abgaben in jeder der fünf neuen Jäger für zu stehen haben	426
	Patent das durch die Gendarmen, bey der des Jägers für Abgaben gebracht zu werden	428
	... Proben	432















Renovirtes Statuta Edict 544

Edict, das den Garuff Obriehl, id. Sifmuths  
Junger, ofne Kämpf, besunder Falckbüch  
die länger der fruchtbarsten Deliquenten  
Ihre Anwesenheit abfolgen zu lassen 551

in modum der bey dem Criminal-Processen  
nöthige Kosten nach Umständen regulirt  
werden 553

in dem in der Criminal-Processen  
in wenig Tagen oder Wochen zum  
Ende gebracht werden können 555

Tabelle in dem der Spanischen Criminal  
Processen 559

Das alle Studiosi Theologiae in dem  
Jahre zu halten den Anfang müssen 560

in dem die Anweisung Münzsorten 562

in über das Messing 564

Declaration das die Vorst. Rüst. Schul  
meister ansehe das Schreiben handwrit  
tel Meister schreiben muß nicht selb  
ganz gestellt fallen sollen 568

Edict wider die Banquetouierer 570

Patent das Komit. der mit Messern nicht  
Sifmuths sollen die Messergründer  
Uberschran zu gründen geschehen  
selb in ganz Königl. Anstaltlichen  
bey guter Verge zu lassen 574

Edict wegen Messung der Acker 576

in das die Consistoria auf der Königl.  
Conduite beyten als bester Verfüng 580



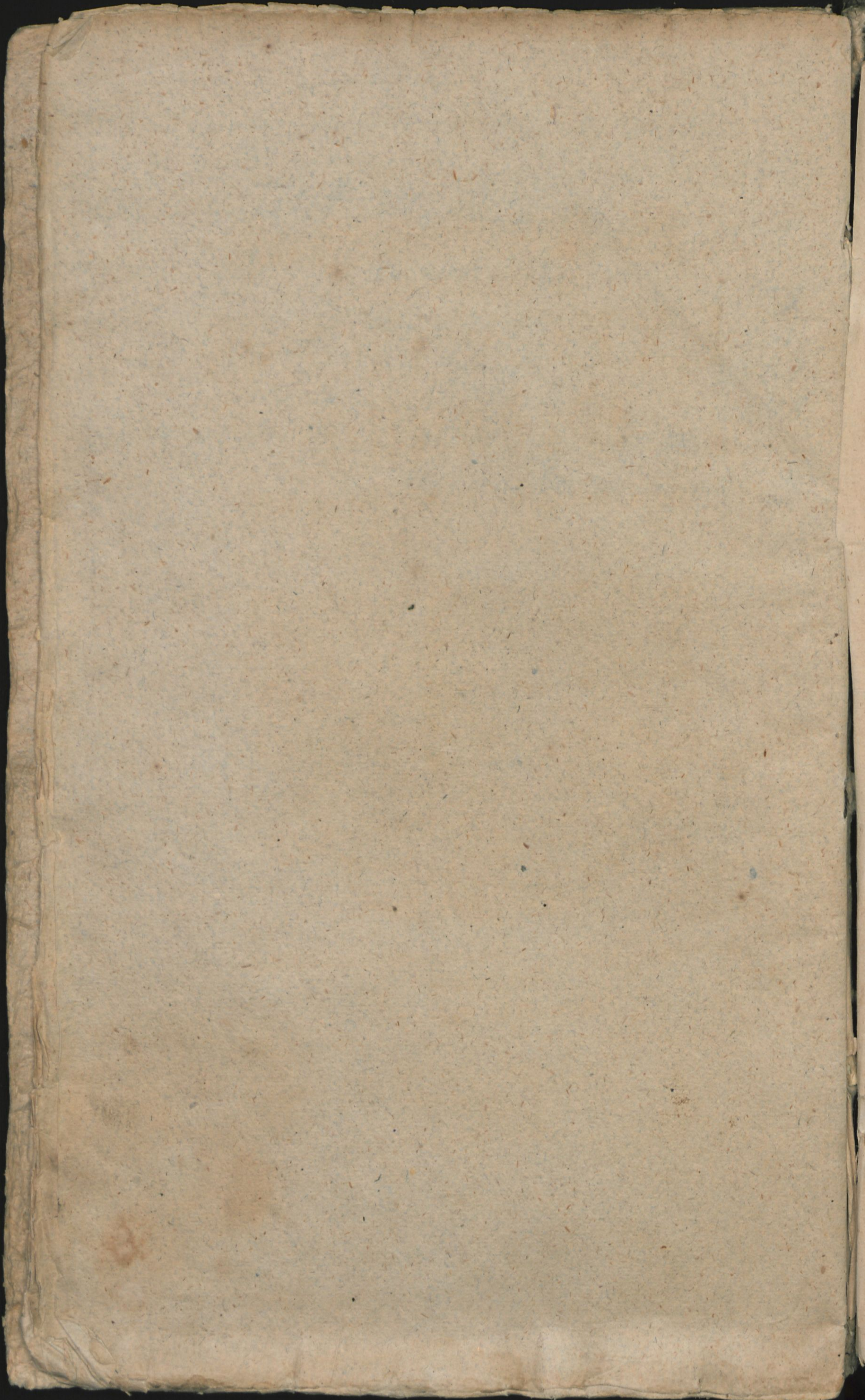




2  
3  
4  
8  
0









1  
1

Er. Churfürstl. Durchl.  
zu Brandenburg  
EXECVTIONS.  
Ordnung/

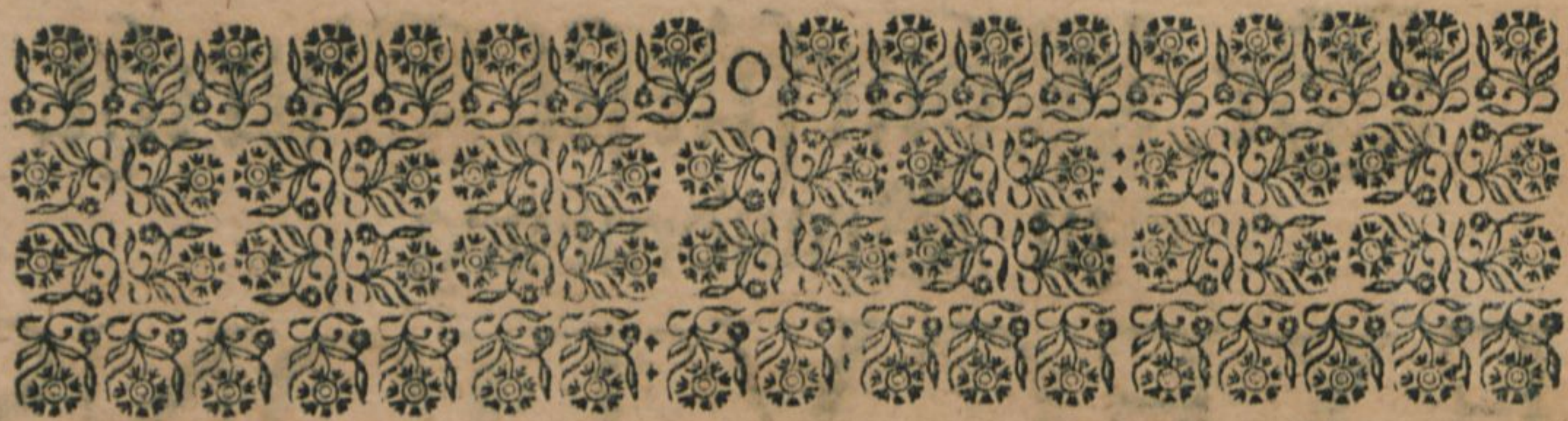
de Dato Cölln an der Spree den  
II. Martii / 1678.



---

Magdeburg /  
Gedruckt im Jahr 1682.





**N**achdem Seine  
Churfürstliche Durch-  
leuchtigkeit zu Brandenburg/  
in Preussen / zu Magdeburg /  
Bülich / Cleve / Berge / Stettin /  
Pommern ꝛ. Herzog ꝛ. Un-  
ser gnädigster Herr / mißfällig vernommen / was  
gestalt bey denen Executionen bißhero allerhand desorden, Ex-  
cessen und Insolentien vorgegangen / als seynd Sie daher ver-  
anlasset worden über und neben dem Jenigen / was dieser wegen  
bereits in dero Ordinantzten und Edicten enthalten / nachfol-  
gende Executions-Ordnung in dero Landen publiciren zu  
lassen.

1. Anfänglich soll die Execution nicht höher als durch  
einen Unter-Officirer und zwey / drey / oder auffß höchste vier  
Gemeine / es sey von Reutern / Dragouner, oder Fußvolcke / ver-  
richtet werden.

2. Wann die Executores an den Orth / dahin Ihr Regi-  
ment oder Compagnie assigniret ist / kommen / welches aber  
nicht ehender / biß der in der assignation gesetzte Tag verflissen  
ist / geschehen muß / so sollen Sie so wol auff dem Lande bey denen  
Commissarien und Ambts-Bedienten / als auch in denen Städ-  
ten bey den Magistraten oder den verordneten Contributions-  
Directoren sich vorhero angeben / ihre assignationes vorzeigen /  
und auff drey Tage vor der Execution warnen / indessen aber von  
ihrer

KOEN. FRIED.  
UNIVERS.  
ZU HALLE



ihre Gage leben und zehren / und wann Sie ihr Geld alsdann empfangen / von dem assignirten Orthe nichts fordern:

3. Wosern aber in den drehen Tagen / von Zeit vorgezeigt assignation, keine Bezahlung von den Contribuenten erfolget / so soll denen Executoren ihre executions gebühr angehen / desfalls Sie dann das vorhandene baare Geld und darzu die restanten anzunehmen schuldig seyn / jedoch müssen dieselbe also beschaffen seyn / das daraus Zahlung zu hoffen und zu erlangen:

4. So soll auch / Viertens / das vom Fußvolcke vor jedwede Meil pretendirende Lauff-Geld gänglich abgeschaffet werden.

5. Wann ein Contribuent sein Contingent denen Executoren zu schicket / ehe und bevor Sie zu Ihm kommen / sollen dieselbe schuldig seyn / solches ohne Executions-gebühr anzunehmen / und die quitung darüber zu extradiren.

6. An Executions-Gebühr sollen täglich nicht mehr als sechs gute Groschen / oder Neun Lübschilling / entrichtet / auch das Essen und Trincken dabey gänglich abgeschaffet werden: Dafern aber die Executores Essen und Trincken bey denen restanten bekommen / cessiren hergegen sezt besagte Neun Lübschilling. Imfall Sie auch / in wehrender Execution / bey einen oder dem andern restirenden Contribuenten etwas an Gelde empfangen / solches muß an der ordinairen Execution-Gebühr / wie solche vorhin determiniret / decurtiret werden.

7. Ferner sollen die Executores gehalten seyn / die Executions-Gebühr nicht auff mehr Persohnen / als die jenigen / so würcklich vorhanden seyn / zu fordern:

) ( 2

8. Dec



8. Der Unter-Officier ist schuldig auff die Execution mitzugehen/ und dahin zusehen/ daß keine Excesse dabey vorgehen/ weiln er der Executions-Gebühr mit genisset.

9. Reuter und Dragoner bekommen/ über die sechs Groschen oder Neun Pilschilling/im Winter auf drey Pferde ( worunter auch des Unter-Officirers Pferd ist ) nach Anleitung der Ordinantz/das benötigte Rauchfutter / und darzu auff jedwedem Pferd/ Tag und Nacht / ein halb viert Haber / weil Sie Ihr ordinar-Futter im Quartier darzu bekommen/ des Sommers aber genieffen Sie Gräsung auff gemeine Hütung / und muß der Officirer für allen Schaden / welcher in den Wiesen und im Korne geschihet/ stehen / gestalt dann aller Schade taxiret und an der assignation abgezogen werden soll.

10. Über obiges nun soll von Niemanden / er sey wer Er wolle/ etwas gefordert / oder / wosern es geschiehet/ dasselbe Ihm abgezogen/und der Officier deßhalb zur Verantwortung gefordert werden :

11. Daferne auch ein-oder das ander Regiment an einem Orth / da dasselbige würcklich einquartiret ist / assigniret wird / so soll keine Executions-Gebühr von den Jenigen/so etwas zugeben schuldig seyn / gefordert / sondern die Execution ohnentgeltlich / jedoch mit geziemender maß und Moderation / wie vorgedacht / verrichtet werden :

12. Ein jedes Regiment kan mehr nicht an einem Orth / dahin es assigniret ist / als einerley Executores schicken / ob schon die assignationes unter verschiedene Compagnien vertheilet / oder auch einen Monath nach dem andern reiteriret werden / also das / bey solcher bewandnuß/ nicht elne jede Compagnie befugt ist / eigene Executores

) (

34



13

zu schicken / welches sonst auch nur zu gröffer beschwer der  
Contribuenten gereichen würde : Solte dawieder gehan-  
delt werden / wollen Seine Churfürstliche Durchl. 2c. solches  
dem Regiment an der assignation abziehen lassen :

13. Die Executions-Gebühr muß nicht aus der Contri-  
butions-Casse, noch von dem baar einkommenden Gelde ge-  
nommen / viel weniger denen / so Ihr Contingent gegeben ha-  
ben / mit aufgebürdet / sondern einzig und allein von denen mo-  
rosis und rückständigen Contribuenten gefordert und eingetrie-  
ben werden :

14. Wann andere exigibile reste aus andern Mona-  
chen nachstehen / selbige müssen nichts desto weniger exequiret  
werden / damit der etwann vorhandene abgang dadurch ersetzt  
werden könne :

15. Die Executores sollen alle drey nicht bey einander im  
Wirtshause oder Krüge liegen / sondern sich engel-weise verles-  
gen und einquartiren lassen.

16. So müssen auch dieselbe / bey Leib und Lebens  
Straffe / alles Brennens / Sauffens / Schlagens und Schieß-  
sens / sonderlich bey Nachtzeiten / sich enthalten / gestalt dann ei-  
nem jedweden Orthe frey gegeben / auff den widrigen Fall / Ge-  
walt mit Gewalt zu steuren.

17. Ferner seynd die Executores nicht befugt / einige  
Abfuhr oder Wagen zu fordern : Wann aber die assignatio-  
nes an einem Orthe so hoch seyn / daß die drey Executores das  
Geld nicht süglich fort bringen können / so ist derselbe ganze  
Orth schuldig / Anstalt dazu zu machen / die Executores aber  
seynd nicht befugt von den letzten Contribuenten allein abfuhr  
zu er-

) 2



zu erzwingen/ und muß ein jeder Executor/zum wenigsten/ein-  
hundert Rthlr. und also alle drey / dreyhundert Rthlr. fort-  
bringen.

18. Weil auch vor dem schon verordnet / daß/wann  
kein baar Geld vorhanden/ oder zu erlangen ist / im mangel des-  
selben / allerhand Getreyde/ Vieh/ Pferde / Zinn / Kupffer und  
andere Mobilien/nach Marktgängigem Preiß / wie es verkaufft  
werden kan / angenommen werden solle / als hat es auch dabey  
seyn nochmahliges bewenden.

19. Wann der Magistrat und Collector die restanten  
extradiren, so sollen dieselbe von denen Executoren nicht wei-  
ter beschweret werden : Insonderheit sol sich niemand ge-  
lüsten lassen / die Magistrate oder Collectores/eigenmächtiger  
weise / es sey auffm Lande / oder in den Städten / mit der  
Execution zu belegen / gestalt dann selbige Ihrem Ampte ein-  
genügen thun/wann Sie/ zu gebührender Zeit/und ohne unter-  
schleiff/die außtheilung machen und die assignationes auß-  
reichen.

20. Schließlich / sollen die Executores schuldig seyn /  
dasjenige Geldt /so Sie von den restanten erzwingen können/  
nicht auff ihr Gebühr/sondern auff das Contingent der Assign-  
nationen zu nehmen / weil sonstn viele Unordnungen vorge-  
hen/wann die Executores Ihr Gebühr nehmen / damit abwe-  
chen / das Contingent aber stehen lassen / und hernach etliche  
mahl de novo wieder kommen/und von voran zu exequiren wie-  
der anfangen / dadurch zwar der Contribuent ruiniret, dem  
publico aber / wie auch denen assignatariis/ nichts geholffen  
wird.

Damit auch diese Verordnung zu Männigliches Wis-  
senschaft gebracht werden möge/ so sol solche öffentlich publici-  
ret,



4

ret, und an Ort und Stelle/wo es nöthig/affigiret werden; Al-  
lermassen dann jedermännlichen / und insonderheit allen Ho-  
hen und Niedern Officirern zu Ross und Fuß/nebst der gemei-  
nen Soldatesque, gnädigst anbefohlen wird/sich hiernach gehor-  
sambst zu achten/und/bey Vermeidung ernstern einsehens/dawol-  
der nicht zu handeln;

Urkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchleuch-  
tigkeit Eigenhändiger Unterschrift und auffgedrucktem In-  
siegel / So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree  
den 11. Martij 1678.

Friederich Wilhelm.





Executionis: Ordnunge





Kg 4227

2°

(17)

ULB Halle 3  
 003 342 131



TA-FZ

1078 Nr 93 = Handschriften


Retro V

DA

207









1  
1  
Sr. Churfürstl. Durchl.  
zu Brandenburg

RECVTIONS-  
Ordnung/

to Cölln an der Spree den  
I. Martii / 1678.



Magdeburg /  
Bedruckt im Jahr 1682.

